

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte trägt 1/3 der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin stammt aus dem Irak und ist kurdische Volkszugehörige. Ihren Angaben zufolge hat sie ihre Heimat zunächst in Richtung Türkei verlassen und ist von dort aus auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Hier suchte sie um Asyl nach. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab sie an, in ihrer Heimat von ihrem Vater bedroht worden zu sein, der sie habe töten wollen. Der Vater habe unbedingt gewollt, dass sie ihren Cousin heirate. Diesen Cousin habe sie aber so oder so nicht heiraten können. Zum einen habe sie ihn nicht geliebt, zum anderen sei sie auch keine Jungfrau mehr gewesen. Sie sei mit einem Jungen befreundet gewesen, der bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten habe. Diesem Wunsch habe der Vater nicht entsprochen. Mit diesem Jungen habe sie sexuellen Kontakt gehabt. Wenn ihr Vater das gewusst hätte, hätte er sie so oder so getötet.

Mit Bescheid vom 20. April 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte

die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in den Irak abgeschoben.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage verfolgt die Klägerin ihr auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz gerichtetes Begehren weiter und beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. April 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Zudem ist ihr früherer Freund und jetziger Ehemann als Zeuge vernommen worden. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gewährung von Asyl und Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kann die Klägerin nicht beanspruchen, weil sie nicht politisch Verfolgte ist. Irgendeinen Sachverhalt, der auf das Vorliegen einer politischen Verfolgung der Klägerin hindeuten könnte, hat sie nicht

vorgetragen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG liegen ebenfalls ersichtlich nicht vor.

Die Klägerin hat aber einen Anspruch darauf, dass die Beklagte feststellt, sie unterliege einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Dass die Gefahr eines sogenannten Ehrenmordes ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) zu begründen vermag, ist auch Auffassung des Bundesamtes, was auf Seite 4, 2. Absatz, 1. Satz des angegriffenen Bescheides ausdrücklich eingeräumt wird. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes ist das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung aber auch zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Klägerin in ihrer Heimat eine erhebliche konkrete Leib- und Lebensgefahr besteht. Die Klägerin machte in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Das Gericht nimmt ihr ab, dass ihr Vater sie zu töten beabsichtigte, weil sie sich seinem Willen widersetzte, den vom Vater für sie vorgesehenen Cousin zu heiraten, und sich statt dessen einem anderen, von ihr geliebten Jungen zuwandte, mit dem sie auch außereheliche sexuelle Kontakte pflegte. Die Klägerin machte glaubhaft, dass sie durch dieses Verhalten nach den in ihrer Heimat herrschenden Vorstellungen Schande auf sich geladen und den bis zu einer Tötungsabsicht gesteigerten Zorn ihres unversöhnlichen und durch andere Familienangehörige auch nicht zu beeinflussenden Vaters auf sich gezogen hatte. Dabei wurden die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung untermauert durch die Vernehmung ihres Ehemanns als Zeuge. Auch dieser bestätigte, schon früh sexuelle Kontakte zu seiner damaligen Freundin aufgenommen und vergeblich bei deren Vater um ihre Hand angehalten zu haben. Das Vorbringen der Klägerin und auch die Angaben ihres Ehemanns stimmten insoweit ganz wesentlich überein, und zwar auch in solchen Fragen, die etwa den Ort und die Zeit des Zusammenseins oder eine mögliche Empfängnisverhütung betrafen. Weitere Angaben zu der zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann bestehenden vor-ehelichen sexuellen Beziehung waren unter den gegebenen Umständen, namentlich auch mit Blick auf die Intimsphäre der Eheleute, nicht zu erwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.